



per E-Mail

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]

Hausruf: [REDACTED]

Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam
Hauptbahnhof

Potsdam, 24.11.2022

Abänderung der Anfrage - Richtlinien für die Platzierung von Ortstafeln in Brandenburg

Ihre E-Mail vom 02.03.2022

Sehr geehrter [REDACTED]

in o.g. Sache möchte ich Ihnen nunmehr nochmal eine abschließende Antwort auf die von gestellten Fragen geben, in der Hoffnung, Ihren Begehren damit möglichst entsprochen zu haben.

Nach Hinweis unsererseits und damaliger Einbeziehung der LDA haben Sie Ihre ursprünglichen allgemeinen Rechtsfragen konkretisiert und um Übermittlung folgender Inhalte gebeten:

- alle Anweisungen, Vorschriften, Mails, Dokumente oder sonstige Informationsträger, die darauf hinweisen, welche Richtlinien für die Planung von Ortstafeln von Ihrer Behörde genutzt werden.
- alle Anweisungen, Vorschriften, Mails, Dokumente oder sonstige Informationsträger, die darauf hinweisen, welche Richtlinien für die Planung von Verkehrsinseln von Ihrer Behörde genutzt werden.
- alle Beispiele, Planungsvorlagen oder ähnliches, die zu Planungen von Ortstafeln von Ihrer Behörde herangezogen werden.
- alle Beispiele, Planungsvorlagen oder ähnliches, die zu Planungen von Verkehrsinseln von Ihrer Behörde herangezogen werden

Entsprechende Akteninhalte oder sonstige im Zusammenhang mit der Platzierung von Ortstafeln oder Mittelinseln vorliegende Akteninhalte sind jedoch nicht im MIL vorhanden. Dies lässt sich damit erklären, dass das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung originär weder für die Planung bzw. Anordnung von Ortstafeln, noch für die Planung von Mittelinseln zuständig ist.

Insoweit kann ich Ihnen leider nur allgemeine Auskünfte geben.

Bei Ortstafeln handelt es sich um das amtliche Verkehrszeichen Z 310 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die StVO sowie die dazugehörige Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) enthalten Regelungen zur Ortstafel, die seitens der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörden im Rahmen der Anordnung von Ortstafeln zu berücksichtigen sind. Konkrete Aussagen zur Platzierung von Ortstafeln trifft dabei allein die VwV-StVO zu § 42 Richtzeichen, zu den Zeichen 310 und 311 Ortstafel. Darüber hinaus gehende Regelungen bzw. Abweichungen zu diesen bundesgesetzlichen Vorgaben wurden seitens des MIL, in seiner Funktion als Oberste Straßenverkehrsbehörde, für das Land Brandenburg nicht getroffen.

Daneben finden Ortstafeln auch in der Richtlinie für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB) Erwähnung, ohne das darin jedoch Aussagen zur Standortwahl enthalten sind.

Für die Planung von Mittelinseln sind für die Straßenbaulastträger im Land Brandenburg folgende technischen und rechtlichen Regelwerke die Grundlage:

- die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)
Kostenpflichtig zu beziehen beim FGSV-Verlag GmbH, Wesseling
Straße 17, 50999 Köln - www.FGSV-Verlag.de,
- der Runderlass des MIL, Abt. 4 Nummer 11/2013 –Straßenentwurf vom
16. Mai 2013. (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 24 vom 12. Juni 2013) –
https://www.ls.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RE11_13.pdf,
- der Leitfaden für die Gestaltung von Ortsdurchfahrten im Land
Brandenburg (OD – Leitfaden, Ausgabe 2011) –
https://www.ls.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/OD-Leitfaden%202011_Stand%20M%C3%A4rz%202012.pdf,
- die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)
Kostenpflichtig zu beziehen beim FGSV-Verlag GmbH, Wesseling
Straße 17, 50999 Köln - www.FGSV-Verlag.de und
- die Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA, Ausgabe 2011)
Kostenpflichtig zu beziehen beim FGSV-Verlag GmbH, Wesseling
Straße 17, 50999 Köln - www.FGSV-Verlag.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

